

4. Änderung des Bebauungsplanes Olching Hauptstraße I - Bauweise -

A) Präambel

Die Gemeinde Olching erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9, 10 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. der Bek. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i.d.F. der Bek. vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65), Art. 98 der Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bek. vom 18.04.1994 (GVBl. S. 251) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO- in der Bek. der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), diesen Änderungsbebauungsplan als

Satzung.

B) Festsetzungen

1. Die bisherigen Bestimmungen des Bebauungsplanes Olching Hauptstraße I zur Bauweise „Mischgebiet, geschlossene oder offene Bauweise zulässig“ (siehe dort: A) Festsetzungen durch Planzeichen) wird nach Maßgabe der Nr. 2 dieses Änderungsbebauungsplanes geändert.
2. Im Mischgebiet des Bebauungsplanes Olching, Hauptstraße I, wird, soweit nicht durch Planzeichen eindeutig offene Bauweise vorgeschrieben ist, geschlossene Bauweise festgesetzt. Hiervon kann im Wege einer Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB abgewichen werden, wenn die städtebauliche Ordnung unter besonderer Berücksichtigung nachbarlicher Interessen dies zuläßt.

C) Verfahrensvermerke

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 25.03.1997 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.04.1997 bis 12.05.1997 öffentlich ausgelegt.
2. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 25.03.1997 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung beteiligt.

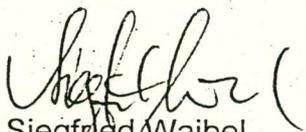
Die Gemeinde Olching hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 26.06.1997 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 25.03.1997 als Satzung beschlossen.

4. Das Landratsamt Fürstentfeldbruck hat mit Schreiben vom 15.09.1997 Az.: 21 V-610-1116-605 gemäß § 11 Abs. 3 BauGB erklärt, daß Rechtsverstöße nicht geltend gemacht werden.
5. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 30.09.1997 gemäß § 12 2. Halbsatz BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Fassungsdatum 25.03.1997

Olching, den 27.06.1997 Tr/Ko (TR826)


Siegfried Waibel
Erster Bürgermeister



zur. Landratsamt Fürstentfeldbruck - 3. Nov. 1997

1A

Kreser
für Staatsbeamter

